

Wodurch entstehen besondere Bedürfnisse?

durch Behinderungen oder (chronische) Erkrankungen.

Durch Inanspruchnahme von Mutterschutz und/oder Elternzeit.

Durch Betreuungspflichten und Pflegeaufgaben.

Was kann ich mit einem Antrag erreichen?

Modifikationen bei der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie beispielsweise Einsatz von technischen Hilfsmitteln, Fristverlängerungen, Anwesenheitszeiten, Prüfungsformate.

Diese können temporär oder für die Dauer des Studiums beantragt werden.

Wer ist zuständig?

Immer der zuständige Prüfungsausschuss (sh. S. 3).

Was muss dem Antrag hinzugefügt werden?

Kontaktformular

Begründungsschreiben der antragstellenden Person

Ein der besonderen Situation entsprechender Nachweis (ausführlich sh. S. 2)

Wann bekomme ich einen Bescheid?

In der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags.

Wo finde ich Informationen und Formulare?

<http://www.uni-flensburg.de/?22385>

erstellt vom Arbeitsbereich Chancengleichheit
Grundlage: Prüfungs- und Studienordnung der
Europa-Universität Flensburg.

Stand: Juni 2019



Europa-Universität
Flensburg

| Arbeitsbereich Chancengleichheit

Informationsbroschüre

Besondere Bedürfnisse

| Nachteilsausgleich

für Studierende in besonderen Situationen

Gültig für alle Studiengänge



In § 3 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetzes (HSG) ist geregelt, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden Rechnung zu tragen ist. Regelungen hierzu finden sich in den Prüfungs- und Studienordnungen der Europa-Universität Flensburg. Sie beziehen sich auf

- ◆ Behinderungen oder (chronische) Erkrankungen
- ◆ Mutterschutzfristen und die gesetzlichen Regelungen zur Elternzeit
- ◆ Betreuungsverpflichtungen für im eigenen Haushalt lebende Kinder unter 14 Jahren
- ◆ Pflegeverpflichtungen für nahe Angehörige mit anerkannter Pflegestufe.

Mit der Bewilligung empfiehlt der zuständige Prüfungsausschuss die Anwendung alternativer Studien- / Prüfungsmodalitäten. Bitte informieren Sie möglichst umgehend Ihre Dozent*innen und stimmen das weitere Vorgehen ab.

Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen, die meist für einen bestimmten Zeitraum, seltener für die Dauer des Studiums getroffen werden.

Sollte der Prüfungsausschuss Ihren Antrag ablehnen, haben Sie die Möglichkeit des Widerspruchs.

Der vollständige Antrag besteht aus

- ◆ dem ausgefüllten Kontaktformular,
- ◆ einem formlosen Schreiben der antragstellenden Person, in dem die Situation beschrieben und Vorschläge für alternative Studien- und Prüfungsmodalitäten formuliert werden, sowie
 - bei einer Behinderung oder (chronischen) Erkrankung zusätzlich:
fachärztliche Bescheinigung, möglichst mit Angaben zu geeigneten Nachteilsausgleichen
 - bei Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit zusätzlich:
Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
 - wenn Kinder unter 14 Jahren im eigenen Haushalt betreut werden, zusätzlich:
Kopie der Geburts- oder Abstammungsurkunde des Kindes
 - bei Pflegeverpflichtungen für nahe Angehörige zusätzlich:
ärztliche Bescheinigung über die persönliche Betreuung eines Angehörigen mit anerkannter Pflegestufe

Prüfungsausschüsse

Die Prüfungsausschüsse und deren jeweiliger Vorsitz finden Sie auf der Website der EUF unter

www.uni-flensburg.de/?12502

Anschrift:

Europa-Universität Flensburg
[jeweiliger Prüfungsausschuss]
Auf dem Campus 1A
24943 Flensburg

Arbeitsbereich Chancengleichheit

Gleichstellungs-/Diversitätsbeauftragte

Martina Spirgatis
DUB 010
Tel. +49 461 805 2762
E-Mail: martina.spirgatis@uni-flensburg.de

Mitarbeiterin im Familienservice

Jolyn Muijsers
DUB 012
Tel. +49 461 805 2825